



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXVIII. Eine anderweite Formula subscriptionis wird entworffen; welche endlich die Frantzosen annehmen: die andre Formula subscriptionis, so beliebt worden, in terminis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Nov.

Vomnern eingeräumet, und die Reichs-Standschafft, wie dem König in Dänemark, zugestanden würde; Könnte es leichtlich geschehen, daß Schweden sich mit dem Kayser und dem Reich vereinige, und die Waffen conjunctim wider Frankreich führe, weil diese Crone doch nur das arbitrium rerum Christiani Orbis, zu behaupten suche, so aber von Schweden nimmermehr werde zugestanden werden: Dabey würde eine Friedens-Condition mit seyn, daß die Crone Schweden, diejenigen Urkunden und Brieffschafften, welche den Schwedischen Kirchen-Staat betreffen, und von einem Bischoff, Namens ALBERTO, bey Anfang der Religions-Reformation, aus Schweden na-

Die Schweden verlangen die ihnen entwendeten Documenta Ecclesiastica, von Rom wieder zurück.

cher Rom wären entführet worden, entweder in Originalien restituiret, oder doch Copey davon zu nehmen, verstattet würde; So viel den punctum Subscriptionis anlangt, hätte er denen Franzosen darunter nicht Recht gegeben, und sehe er nicht, warum sie solche Schwüchkeiten, ohne Noth machten; Der Comte d'AVAUX hätte die Schweden mit hineinziehen, und statt derer Worte: *delle due Corone*, setzen wollen: *delle Trè Corone*; Er SALVIUS, aber habe es widersprochen, weil die Schwedische Vollmacht zu Ohnabrück schon reguliret sey, und man nicht erst von neuem, darüber einen Streit anheben wolle.

1644.
Nov.

§. XXXVII.

Endliche Erklärung der Franzosen die Original-Vollmacht herbey zu schaffen.

Nach vielen vergeblichen Remonstrationsen, declarirten endlich am 19. Nov. die Franzosen, gegen die Mediatore, sie hielten die Subscription vor unnöthig; Wollten hingegen die Original-Vollmacht, *intra terminum præfixum* nach dem verglichenen Formular herbey schaffen, und deswegen einen Courier nach Paris abschicken, der in 14. Tagen

„wieder zur Stelle seyn könnte: Inmittelst wären sie bereit, in der Hauptsache zu handeln, welches alles, Kraft der ersten Vollmacht, kräftig seyn solle. Damit jedoch die Mediatore von ihnen versichert seyn möchten, daß sie dieses alles also halten wollten; gaben sie, die Franzosen, einen kurzen Schein darüber.

§. XXXVIII.

Eine andere Formla Subscriptionis wird entworfen.

Als nun die Kayserliche und Spanische Gesandten mit den Mediatoribus, über diese vielerley Französische Ausflüchte in consultation begriffen waren, und die Kayserlichen schon resolviret hatten, die von den Mediatoribus entworffene Formulam zu unterschreiben, auch ihre Vollmacht bey denselben zu deponiren, es möchten gleich die Franzosen sich zur gleichmäßigen Unterschrift bequemen oder nicht; So fiel dem Spanischen Gesandten SAAVEDRA, von ohngefähr eine neue Formula Subscriptionis ein, welche der Venetianische Orator alsofort umständlicher zu Papier brachte, und von den Kayserlichen Gesandten ebenfalls beliebt wurde. Selbige zeigten dann die Mediatore den Franzosen, und hielten ihnen dabey nochmals ihre moras vor, welche endlich alle Schuld, auf den SALVIUM, der inzwischen von Münster wieder

fortgereiset war, schieben wollten: und da dieselben weiter nicht mehr kunten, sich am Ende zur Unterschrift dieses neuen projects, resolvirten, doch also, daß sie vor jeden Theil, sowol die Kayserlichen, als Spanischen, eine besondere Acte expediren wollten. Dahero endlich der Nuncius, durch einen seiner Bedienten, soviel exemplarien, als vor allerseits Gesandtschafften nöthig waren, von solcher Subscription-Acte ausfertigen ließ, bey deren Unterschreibung die Franzosen doch noch, zu allererst verlangten, daß anstatt: *due Corone*; gesetzt werden sollte: *ambe Corone*. Doch ist es bey dem ersten geblieben: Und lautet die, nach so vielen contradictionen endlich zu Stand gebrachte Subscription-Acte, und zwar, das zwischen den Kayserlichen und Französischen Gesandten ausgefertigte exemplar, also:

Welche endlich die Franzosen annehmen.

1644
Nov.

Die andere
Formula
Subscriptionis, so beliebet
worden in
terminis.

Essendosi aggiutate ultimamente di commun accordo & sodisfattione le Plenipotenze tanto dell' Imperadore quanto del Rè Christianissimo, coll' intervento di Monsignore Nuntio Apostolico & del Signore Ambasciatore di Venetia, con lasciarne copia firmata da ciascuna delle Parti in mano de' dui predetti Signori Mediatori, perche la possino collationare con quella che si farà ritornare sottoscritta di nuovo.

1644
Nov.

Però noi Plenipotentiarrii delle loro Maestà promettiamo, che le dette Plenipotenze in avthentica forma escrite di parola in parola, come nelle sudette copie firmate, saranno qui entro nel termine di due mesi della data presente: e accioche non resti ritardato il progresso di questi manegi à beneficio del commun riposo & per avanzo del tempo che è tanto prezioso in questo Affare; habbiamo convenuto d' accordo, che quello che potesse esser trattato e stabilito fra le Parti, vaglia in virtù delle prime Plenipotenze, che già furono esibire nel Aprile passato in mane de' Mediatori: Dovendo però il tutto rimanere convalidato in vigore di questo atto fin' à tanto che ritorneranno delle Corti nel termino sudetto.

In fede di che habbiamo fatto la presente di nostra propria mano, nella Città di Munster à dì ventesimo del Mense Novembre l' Anno sudetto 1644.

In denen beyden Acten aber, vor die Cronen Franckreich und Spanien waren die Worte: *tanto dell' Imperadore, quanto del Rè Christianissimo, ausgelassen, und an deren statt gesetzt: delle due Corone.*

§. XXXIX.

Das Churf. Ceremoniel wird vom Kayser regulirt.

Wegen des denen Churfürstlichen Gesandten gebührenden Ceremoniels, war sonderlich mit der Republic Venedig, ein Streit, worüber Chur-Mayntz, Cölln, Bayern, Sachsen und Brandenburg, eine besondere Vorstellung an Kayserliche Majestät sub 7. August. 1644. schriftlich abgehen liesen, darauf der Kayser an seine Gesandten rescribirte: Es sollten die Churfürstliche Gesandten dem Venetianischen in puncto Curialium durchgehends gleich gehalten, ihnen daher die Gut-

schen entgegen geschicket, dieselbe gehdrig visitiret, ihnen auch in der Kayserlichen Gesandten Quartier, wann man extra negotia zusammen komme, die Oberhand gegeben werden, damit die fremde Cronen und männiglich, solchergestalt die gute concordanz und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Deutschen Reiches, um so vielmehr verspühren möchten: wie aus folgender Vorstellung N. I. und Kayserlichem Rescript N. II. zu ersehen:

N. I.

Allergnädigster Herr.

N. I. Churfürstliche Vorstellung an den Kayser, wegen des Ceremoniels.

Wir stellen in keinem Zweifel, Eurer Kayserlichen Majestät werde wol überbracht seyn, was an Dieselbe zu Franckfurth, bey nochwährenden Reichs-Deputations-Convent, versamlete Räte und Gesandten, unterm dato den 4. Junii nächsthin, der erst in Neuigkeit ohnmöglicher und unbefugter Dinge, zu unserm höchsten Nachtheil und Verkleinerung, erwecketen Venetianischen præcedenz-Streitigkeiten halber, in Schrifften, und zwar aus unserm ihnen ertheilten special Befehligen aller unterthänigst gelangen lassen, und nächst Anführung vieler beständiger unwidertreiblicher rationen und motiven, auch neben dem kundbaren Herkommen gewisser præjudicien, um besoroersamte remediirung in unserem Nahmen allergehorsamst geben. Nun wolten Eure Kayserliche Majestät wir mit diesem ferneren unterthänigsten Ansuchen gerne verschonen, weilen aber weder auf dieses noch andere Anno 1636. 39. 40. 41. und 42. und sonst zu mehrmahlen, eben dieser Streitigkeiten, wegen so wol von uns immediate, als unsern Räten und Gesandten unterthänigst wohlgemeinte Erinnerungen